

Gebührensatzung der Stadt Schöneck für das Stadtarchiv

Vermerk	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	25.5.2000	26.5.2000	Amtsblatt 21.6.2000	22.6.2000

Gebührensatzung
der Stadt Schöneck/Vogtl. für das Stadtarchiv

Der Stadtrat der Stadt Schöneck erlässt aufgrund § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 15. April 1992 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 in der jeweils geltenden Fassung folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Gebühren nach der Ziffer I. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
3. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
4. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbemäßigen Zwecke verfolgt werden;
5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern I., II., IV. und V. des Kostenverzeichnisses sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland
- b) der Freistaat Sachsen
- c) die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
- d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstabe a-c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern I., II., IV. und V. des Kostenverzeichnisses sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland
- b) der Freistaat Sachsen
- c) die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
- d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstabe a-c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.

(3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(4) Nicht befreit sind ferner:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.

(5) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 4.

(6) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50% wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Schülern, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.

(7) Die Gebühren nach Ziffer IV. des Kostenverzeichnisses für Reproduktionen können bei wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Themen und Publikationen bis zu 50% ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.

(2) Gebühren- und Auslagenbeträge bis zu DM 100,- werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Stadtkasse zu zahlen.

(3) Die Archive können einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Schöneck in Kraft.

Schöneck, den 26.05.2000




Richter
Bürgermeister

In Kraft getreten am 22.06.2000

Gebührenverzeichnis

als Anhang zur Gebührensatzung der Stadt Schöneck/Vogtl. für das Stadtarchiv

I. Grundgebühren

1. Grundgebühr für Benutzung lt. Archivsatzung	5,00 €
2. jeder folgende Benutzungstag	2,50 €
3. Monatskarte	20,00 €
Jahreskarte	50,00 €
4. Benutzung für Nachforschung zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten	
4.1. Grundgebühr	10,00 €
4.2. jeder weitere Benutzungstag	5,00 €
5. Zusatz für besondere Archivgutträger (z.B. Filme, Tonkassetten, sonstige Bild- und Tonträger)	1,50 €

II. Für die Beantwortung schriftlicher Anfragen werden erhoben:

je Arbeitshalbstunde	8,50 €
----------------------	--------

III. Anfertigung von Kopien, Abschriften, Lichtbildaufnahmen u.a.

Für die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen und für andere Kopierarbeiten werden folgende Auslagenersätze erhoben:

a) Fotokopien A 5 pro Kopie	1,00 €
A 4 pro Kopie	1,50 €
A 3 pro Kopie	2,00 €
b) weitere Kopieverfahren:	
Kopie/Rückvergrößerung bis Format A 4	0,25 €
bis Format A 3	0,50 €
Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zusätzlich	0,25 €
Scanner-Kopie bis Format A 4	1,00 €
c) Vergrößerungen oder Kontakte auf Fotopapier:	

Format in cm	Preise in €/St. von der gleichen Aufnahme ca.		
	1	bis 10	ab 11
13/18	3,75	2,75	1,50
18/24	5,00,--	3,75	2,50
24/30	6,00,--	4,50	3,00
30/40	7,00-	5,50	4,00
40/50	8,00	6,50	5,00

Der Mindestpreis für jeden Fotoauftrag beträgt 2,50 €. Negative verbleiben stets im Besitz des Archivs.

- d) Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archivgut und Übersetzung fremdsprachiger Archivgut-Texte:
je Arbeitshalbstunde 12,50 €

IV. Nutzung von Reproduktionen in Büchern und sonstigen Publikationen

Für die Nutzung von Reproduktionen von im Archiv verwahrten Archivalien werden erhoben:

1. in Büchern, Periodika und sonstigen Publikationen
 - a) s/w: - Auflage bis 5.000 Stück 20,00 €
 - Auflage bis 10.000 Stück 25,00€
 - Auflage bis 50.000 Stück 40,00 €
 - b) bei Abdruck von Farb reproduktionen
das Doppelte der unter a) genannten Gebühren
 - c) bei Abdruck der Reproduktionen auf Titelseite Vorsatzblatt oder Schutzumschlag
s/w: - das Doppelte der unter 1 a) genannten Gebühren
farbig: das Doppelte der unter 1 b) genannten Gebühren
2. in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten, sofern nicht zur Benutzung für Werbezwecke
 - a) s/w: das Doppelte der unter 1 a) genannten Gebühren
 - b) farbig: das Doppelte der unter 1 b) genannten Gebühren
3. bei Benutzung zu Werbezwecken
 - a) s/w: das Fünffache der unter 1 a) genannten Gebühren
 - b) farbig: das Fünffache der unter 1 b) genannten Gebühren
4. bei Neuauflagen
 - a) s/w: das 0,5fache der unter 1 a) genannten Gebühren
 - b) farbig: das 0,5fache der unter 1 b) genannten Gebühren

V. Für die Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben:

- je angefangene Wiedergabeminute 50,00 €